



# FCB Freunde Hochsauerland e.V.

## Satzung

### Präambel

Wir, die Gründungsmitglieder der „FCB Freunde Hochsauerland“ haben uns – getragen von dem Gedanken der Unterstützung und Förderung der sportlichen Ziele des FC Bayern München – in diesem Verein zusammen gefunden, um unseren Aktivitäten einen würdigen Rahmen zu verleihen.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „FCB Freunde Hochsauerland“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Brilon.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Bayern München bei Heim – und Auswärtsspielen sowie Pflege der Geselligkeit. Ziel ist, das Erscheinungsbild des FC Bayern München positiv mitzuprägen.

Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechtsextremistischen Inhalte.

### § 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Erziehungsberechtigte sein Einverständnis erklären.

Jedes Mitglied gibt mit seiner Aufnahme in den Verein das Einverständnis zur Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift an den FC Bayern München.

Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Neu-Mitglieder gelten generell als aktives Mitglied. Sie haben die Möglichkeit durch Antrag die Mitgliedschaft in den passiven Status versetzen zu lassen. Die passive Mitgliedschaft dient dazu, Leute im Verein zu integrieren, denen es aus örtlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich ist, am aktiven Vereinsleben teilzunehmen.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben; Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat, hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



# FCB Freunde Hochsauerland e.V.

## § 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer besteht. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl – auch mehrfach – eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 8 Mitgliederversammlung und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers
- die Entlastung und Wahl des Vorstands sowie der Wahl eines Kassenprüfers
- die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Ausschluss eines Mitglieds
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift inklusive eines Anwesenheitsverzeichnisses anzufertigen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung neu zu wählen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.